

**MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON
LEBENDEN MUSCHELN, STACHELHÄUTERN, MANTELTIEREN, MEERESSCHNECKEN UND
ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DIESEN TIEREN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN
VERZEH R BESTIMMT SIND (MUSTER MOL-HC)**

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU				
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender/ Ausführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2a. IMSOC- Bezugsnummer			
		I.3. Zuständige oberste Behörde	QR-Code			
		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger/ Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode				
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode			
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Bestimmungsregion Code			
	I.11. Versandort Name Anschrift Land ISO-Ländercode	Registrierungs- /Zulassungsnr.	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land ISO-Ländercode			
			I.13. Verladeort			
			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.15. Transportmittel ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
I.17. Begleitdokumente Art Code Land Bezugsnummer des Handelspapiers ISO-Ländercode						
I.18. Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren						
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer						
I.20. Zertifiziert als/für ☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr ☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere ☐ Versandzentrum ☐ Weiterverarbeitung						
I.21. ☐ Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode	I.22. ☐ Für den Binnenmarkt					
	I.23.					
I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge		I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)			

▼ **M11**

I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art	Kühlager	Art der Verpackung		Nettogewicht
□ Endverbraucher		Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/ Erzeugung	Herstellung sbetrieb		

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung MOL-HC

II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
⁽¹⁾ II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäuter/lebenden Manteltiere/lebenden Meeresschnecken oder der Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren ist]		
Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten [lebenden Muscheln] ⁽⁴⁾ [lebenden Stachelhäuter] ⁽⁴⁾ [lebenden Manteltiere] ⁽⁴⁾ [lebenden Meeresschnecken] ⁽⁴⁾ [Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken gewonnen wurden] ⁽⁴⁾ in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:		
a) Sie wurden in der/den Region(en) oder dem Land/den Ländern gewonnen, die/das am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von [lebenden Muscheln] ⁽⁴⁾ [lebenden Stachelhäutern] ⁽⁴⁾ [lebenden Manteltieren] ⁽⁴⁾ [lebenden Meeresschnecken] ⁽⁴⁾ [Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus lebenden Muscheln/lebenden Stachelhäutern/lebenden Manteltieren/lebenden Meeresschnecken gewonnen wurden] ⁽⁴⁾ zugelassen und in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission gelistet ist/sind. b) Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind. c) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geerntet, erforderlichenfalls umgesetzt und befördert. d) ⁽⁴⁾ Entweder: [Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gehandhabt, erforderlichenfalls gereinigt und verpackt.] ⁽⁴⁾ Oder: [Sie wurden gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch einwandfrei zubereitet, verarbeitet, eingefroren und aufgetaut.] e) Sie erfüllen die Hygienestandards gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 [, Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] ⁽⁴⁾ sowie die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission. f) Sie wurden gemäß [Anhang III Abschnitt VII Kapitel VI und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] ⁽⁴⁾ [Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] ⁽⁴⁾ verpackt, transportiert und gelagert. g) Sie wurden gemäß [Anhang II Abschnitt I und Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] ⁽⁴⁾ [Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004] ⁽⁴⁾ gekennzeichnet und etikettiert. h) Kammmuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet wurden, erfüllen die speziellen Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.		

Teil II: Bescheinigung

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung MOL-HC

- i) Sie kommen aus einem Erzeugungsgebiet, das gemäß Artikel 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission zum Zeitpunkt ihrer Ernte als [A] [B] oder [C] eingestuft ist (*geben Sie bitte die Einstufung des Erzeugungsgebietes zum Zeitpunkt der Ernte an*) (ausgenommen Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind und die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet werden).
- j) Sie wurden mit zufriedenstellendem Ergebnis den amtlichen Kontrollen gemäß [Artikel 51 bis 66 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 oder Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission] ⁽⁴⁾ [Artikel 69, 70 und 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627] ⁽⁴⁾ unterzogen.
- k) Bei Ursprung aus Aquakultur entsprechen sie den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Ursprungsmitglied oder -gebiet gelistet.
- ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ ⁽¹²⁾ [II.1a. **Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission** [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Muscheln, lebenden Stachelhäuter, lebenden Manteltiere, lebenden Meeresschnecken aus Aquakultur und der daraus gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs ist]
- Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten [lebenden Muscheln] ⁽⁴⁾, [lebenden Stachelhäuter] ⁽⁴⁾, [lebenden Manteltiere] ⁽⁴⁾, [lebenden Meeresschnecken] ⁽⁴⁾ aus Aquakultur und die daraus gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.] ◀
- ⁽²⁾ [II.2. **Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Muscheln gelisteter ⁽³⁾ Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, und für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Muscheln, die zur Weiterverarbeitung in der Union vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen wild lebende Muscheln und ihre Erzeugnisse, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden**
- Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:
- II.2.1. Laut amtlichen Angaben [sind die in Teil I bezeichneten Wassertiere] ⁽⁴⁾ [wurden die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:
- II.2.1.1. Sie stammen aus [einem Betrieb, der] ⁽⁴⁾ [einem Habitat, das] ⁽⁴⁾ keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen.
- II.2.1.2. Die [Wassertiere sind Tiere, die nicht zur Tötung] ⁽⁴⁾ [Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen, die nicht zur Tötung] ⁽⁴⁾ nach einem nationalen Seuchentilgungsprogramm, einschließlich aufgrund der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, bestimmt waren.
- ⁽⁴⁾ [II.2.2. [Die in Teil I bezeichneten Tiere aus Aquakultur sind Tiere] ⁽⁴⁾ [Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Tieren aus Aquakultur, ausgenommen lebende Tiere aus Aquakultur, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen:
- II.2.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedlands oder Ursprungsgebiets [registriert] ⁽⁴⁾ [zugelassen] ⁽⁴⁾ wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren aktuelle Angaben folgender Art bereithält:
- i) Arten, Kategorien und Anzahl der Tiere aus Aquakultur im Betrieb;

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung MOL-HC

	ii) Verbringungen von Wassertieren in sowie von Tieren aus Aquakultur aus dem Betrieb; iii) Mortalität in dem Betrieb. II.2.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sowie neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.] II.2.3. Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die folgende Tiergesundheitsanforderungen erfüllen: ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ [II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen in Nummer II.2.4. und stammen aus [einem Land] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet] ⁽⁴⁾ [einer Zone] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment] ⁽⁴⁾ mit dem Code: ____ — ⁽⁵⁾, das/die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von diesen [Wassertieren] ⁽⁴⁾ [Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] ⁽⁴⁾ gelistet ist.] ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ [II.2.3.2. Es handelt sich um Wassertiere, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Versands in die Union einer klinischen Inspektion gemäß Artikel 166 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden. Bei der Inspektion zeigten die Tiere keine klinischen Symptome einer übertragbaren Seuche, und nach den einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.] ⁽⁶⁾ [II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Ursprungsort auf direktem Weg in die Union versandt wurden.] II.2.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen. ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ Entweder: [II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen] ⁽⁴⁾ [II.2.4.1. Anforderungen bei für die Infektion mit <i>Microcytos mackini</i> oder die Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i> gelisteten Arten ⁽³⁾ Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die aus [einem Land stammen, das] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet stammen, das] ⁽⁴⁾ [einer Zone stammen, die] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment stammen, das] ⁽⁴⁾ für seuchenfrei hinsichtlich der [Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>] ⁽⁴⁾ [Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>] ⁽⁴⁾ in Übereinstimmung mit Bedingungen erklärt wurde, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen gemäß Artikel 66 oder Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen gelisteten ⁽³⁾ Arten Folgendes: i) Sie werden aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben verbracht, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde. ii) Sie sind nicht gegen diese [Seuche] ⁽⁴⁾ [Seuchen] ⁽⁴⁾ geimpft.]
--	---

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung MOL-HC

(4) (7) [II.2.4.2. Anforderungen bei für die Infektion mit *Marteilia refringens*, die Infektion mit *Bonamia exitiosa* oder die Infektion mit *Bonamia ostreae* gelisteten ⁽³⁾ Arten

Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die aus [einem Land stammen, das] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet stammen, das] ⁽⁴⁾ [einer Zone stammen, die] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment stammen, das] für seuchenfrei hinsichtlich der ⁽⁴⁾ [Infektion mit *Marteilia refringens*] ⁽⁴⁾ [Infektion mit *Bonamia exitiosa*] ⁽⁴⁾ [Infektion mit *Bonamia ostreae*] ⁽⁴⁾ in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erklärt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen gelisteten ⁽³⁾ Arten Folgendes:

- Sie werden aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben verbracht, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde.
- Sie sind nicht gegen diese [Seuche] ⁽⁴⁾ [Seuchen] ⁽⁴⁾ geimpft.]

(4) (8) [II.2.4.3. Anforderungen bei für die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar) empfänglichen Arten ⁽⁹⁾

Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die aus [einem Land stammen, das] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet stammen, das] ⁽⁴⁾ [einer Zone stammen, die] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment stammen, das] ⁽⁴⁾ die Gesundheitsgarantien in Bezug auf OsHV-1 µVar erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind und für die der Mitgliedstaat oder der Teil desselben in [Anhang I] ⁽⁴⁾ [Anhang II] ⁽⁴⁾ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistet ist.]]

⁽⁴⁾ (6) Oder:**[II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen**

Die [in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁴⁾ [in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb innerhalb der Union bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, wo sie für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden sollen.]

II.2.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers [sind die in Teil I bezeichneten Wassertiere Tiere] ⁽⁴⁾ [wurden die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen] ⁽⁴⁾, die aus [einem Betrieb] ⁽⁴⁾ [einem Habitat] ⁽⁴⁾ stammen, in dem:

- i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist und
- ii) die Tiere nicht in Kontakt mit Wassertieren gelisteter ⁽³⁾ Arten waren, die die in Nummer II.2.1. genannten Anforderungen nicht erfüllten.

II.2.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I bezeichneten Wassertiere unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere der folgenden Anforderungen befördert werden:

II.2.6.1. Wenn die Wassertiere in Wasser befördert werden, wird dieses Wasser nicht in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.

II.2.6.2. Die Wassertiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere folgende Anforderungen sind erfüllt:

- i) Wenn die Wassertiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung MOL-HC

	ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird. iii) [Der Transportbehälter/Container] ⁽⁴⁾ [Das Bünnschiff] ⁽⁴⁾ [war noch ungenutzt] ⁽⁴⁾ [wurde entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder Ursprungsgebiets zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert] ⁽⁴⁾, und zwar vor der Verladung zum Versand in die Union. II.2.6.3. Von der Verladung am Ursprungsort bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder [Transportbehälter/Container] ⁽⁴⁾ [Bünnschiff] ⁽⁴⁾ wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert. II.2.6.4. Sofern ein Wasserwechsel in [einem Land, das] ⁽⁴⁾ [einem Gebiet, das] ⁽⁴⁾ [einer Zone, die] ⁽⁴⁾ [einem Kompartiment, das] ⁽⁴⁾ für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: [bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets, in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen] ⁽⁴⁾ [beim Transport in Bünnschiffen in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Ursprungsort zum Bestimmungsort in der Union befinden] ⁽⁴⁾. II.2.7. Kennzeichnungsanforderungen Es wurden Vorkehrungen zur Kennzeichnung und Etikettierung der [Transportmittel] ⁽⁴⁾ [Transportbehälter/Container] ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 169 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 getroffen, insbesondere: II.2.7.1. Die Sendung ist mit [einem lesbaren und sichtbaren Etikett an der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽⁴⁾ [einem Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung auf dem Seeweg] ⁽⁴⁾ gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit der vorliegenden Veterinär-/amtlichen Bescheinigung verknüpft wird. ⁽⁴⁾ II.2.7.2. Im Fall von lebenden Wassertieren enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett: a) Einzelheiten zur Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container; b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art; c) Einzelheiten zur Anzahl der Wassertiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art; d) die folgende Erklärung: „lebende Weichtiere für den menschlichen Verzehr in der Union“.] ⁽⁴⁾ II.2.7.3. Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett mindestens die folgende Angabe: „Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Weichtieren, ausgenommen lebende Weichtiere, zur Weiterverarbeitung in der Union“.] ⁽⁴⁾ (10) II.2.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Ausstellung. Bei Beförderung der Tiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden.] Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.
--	---

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung MOL-HC

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von lebenden Muscheln und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestimmt, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort solcher Muscheln und Erzeugnisse daraus ist.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates. Als „Tiere aus Aquakultur“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Als „Weiterverarbeitung“ gilt jede Art von Maßnahmen und Techniken, die vor dem Inverkehrbringen für den menschlichen Verzehr durchgeführt werden und die die anatomische Unversehrtheit beeinträchtigen, wie Entbluten, Ausweiden, Köpfen, In-Scheiben-Zerlegen und Filetieren, bei denen Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die ein Risiko der Seuchenverschleppung darstellen könnten.

Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Nummer II.2.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem Drittland oder Gebiet oder aus einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das/die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist.

Teil II.2.4. der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist **nicht anwendbar** auf die folgenden Wassertiere, und sie dürfen daher aus einem Drittland oder einem Gebiet davon stammen, das in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistet ist:

- a) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären;
- b) Weichtiere, die ohne Weiterverarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind.
- c) Weichtiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen für diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Ursprungsregion: Geben Sie das Erzeugungsgebiet an, außer für Kammuscheln, Meeresschnecken und Stachelhäuter, die außerhalb eingestufte Erzeugungsgebiete geerntet werden.

Teil II:

- (1) Teil II.1 gilt nicht für Drittländer oder Gebiete mit besonderen Anforderungen an Genusstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen Unionsvorschriften festgelegt sind.
- (2) Teil II.2. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten; oder b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die ohne Weiterverarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit sind.

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung MOL-HC

(3) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelistet sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten. (4) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Nummer II.2.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung für eine Infektion mit <i>Microcytos mackini</i> oder mit <i>Perkinsus marinus</i> gelistete Arten unter anderen als den in Erläuterung (6) genannten Umständen enthält. (5) Code des Drittlands oder des Gebiets oder der Zone bzw. des Kompartiments derselben, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben. (6) Die Nummern II.2.3.1., II.2.3.2, II.2.3.3 und II.2.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung sind nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Wassertiere enthält: a) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären; b) Weichtiere, die ohne Weiterverarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind; c) Weichtiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen für diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind. (7) Anwendbar nur, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Bestimmungszone bzw. das Bestimmungskompartiment desselben in der Union entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; andernfalls zu streichen. (8) Anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; andernfalls zu streichen. (9) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind. (10) Gilt nur für Sendungen von lebenden Wassertieren. (11) Zu unterzeichnen von: — einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde; — einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. ► (I) (12) Gilt für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden. ◀	[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] ^{(4) (11)} / [Bescheinigungsbefugte(r)] ^{(4) (11)} Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift
---	--